Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 5

Artikel: Eugen Huber
Autor: Isenschmid, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331476

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stückverkäufen (SPD. nur bei unbebauten Grundstücken) einräumen.

Wir finden also in der Bodenpolitik der kontinentalen sozialistischen Parteien einerseits die Gedanken der bürgerlichen Agrareform wieder und anderseits, darüber hinaus, das Bestreben, den öffentlichen Grundbesitz zu vermehren. Die radikale, umfassende Lösung der Bodenfrage, die Nationalisierung des gesamten Grund und Bodens, wird nur von der LP. vertreten.

V. Entschädigung und Finanzierung der Enteignung.

Die Enteignung hat überall unter voller Entschädigung an die früheren Eigentümer zu geschehen. Die SFIO. sagt zwar nichts darüber, doch kann man kaum etwas anderes annehmen. Auch die SPOe. erwähnt die Entschädigung nicht, doch spricht Otto Bauer, der Verfasser des österreichischen Agrarprogramms in seinem Schriftchen: »Der Weg zum Sozialismus«, davon.

Für die Bemessung der Höhe der Entschädigung schlagen die LP. und die SPD. vor, sich an den Steuerwert zu halten.

Ueber die wichtige Frage der Finanzierung der Enteignungsaktion äußert sich nur die LP. Danach würde der Staat den früheren Eigentümern veräußerbare Rentenpapiere an Zahlung geben, die er nach einer Anzahl von Jahren zurückzahlen könnte. Da der Steuerwert, also auch die Entschädigung nach der Höhe des bisherigen Pachtzinses berechnet wird, dieser Pachtzins nun aber an den Staat fällt, wird der Staat durch die Nationalisierung des Bodens finanziell gar nicht belastet, abgesehen von Nebenausgaben.

* * *

Diese vergleichende Untersuchung hat wohl gezeigt, daß die verschiedenen Sektionen der Internationale auch in einem für jede so verschieden gelagerten Problem wie der Bodenfrage manches voneinander lernen könnten. Wir Schweizer haben die Bodenfrage in unserem Agrarprogramm noch ungelöst gelassen. Wenn wir an ihre Lösung herangehen, wollen wir uns die Gedankenarbeit der anderen zunutze machen.

Eugen Huber

Von A. Isenschmid.

Wenn im Monat Dezember 1932 die Stiftung »Pro Juventute« durch Verkauf ihrer eigenen Postmarken in der ganzen Schweiz Geldmittel gesammelt hat, welche als wirksame Hilfe ganz besonders auch Arbeiterkindern zugute kommen werden, so ist zunächst vor allem hervorzuheben, daß der Zweck dieses Jugendwerkes sich wohl weniger in jenen vier auf den Fünfer-, Zehner- und Zwanzigermarken abgebildeten Erwachsenen verkörpert, welche, wie an einem Schwing- und Aelplerfest, ihre Körperkraft und Gewandtheit dem schweizerischen Nationalismus zum Besten geben, sondern in jenem Charakterkopfe Eugen Hubers auf der Dreißigermarke. Oder ist etwa nicht dessen Hauptwerk — das

Schweizerische Zivilgesetzbuch, dessen fünfundzwanzigjähriges Bestehen jetzt gefeiert wird — schon vielen verschupften Kindern zum Segen geworden? Ist dieses nicht ein Damm gegen Verwahrlosung nicht nur der unehelichen, sondern auch vieler, durch ökonomische und sittliche Not gefährdeter ehelicher Kinder?

Die Herzensgüte Eugen Hubers, gepaart mit reicher menschlicher Erfahrung nicht nur auf dem Gebiete des Rechts, sondern auch auf zahlreichen anderen Wissensgebieten, hat ihn zu diesem großen Werke befähigt. Vielen, denen es vergönnt war, von ihm als Lehrer in sein Gesetzgebungswerk eingeführt zu werden, als dieses in den Jahren 1905 bis 1907 Gegenstand parlamentarischer Beratung in Bern gewesen ist, — vielen sage ich — sind bis heute die lapidaren Sätze besonders am Anfang des Zivilgesetzbuches, aber auch vor allem im Abschnitt über Familie und Ehe unauslöschbar in der Erinnerung haften geblieben, ebenso wie der Mensch Eugen Huber selbst als der Schöpfer jener Rechtssätze.

Bei diesem Anlasse sollen wir uns aber auch fragen, *ob die schweizerische Arbeiterschaft durch sein Werk in ihrer Organisation und ihren Zielen gestärkt worden ist.* Wie hat Huber über den Sozialismus gedacht? Wir haben hierfür ein sprechendes Zeugnis des damals erst 28jährigen, als er in den Jahren 1874 bis 1877 Redakteur der »Neuen Zürcher Zeitung«, zuletzt zwei Jahre sogar deren Chefredakteur war. Er ist nämlich als solcher aus dem Grunde zurückgetreten, weil ihm einige Aktionäre des Blattes den Vorwurf gemacht hatten, daß er nicht genügend für die großen Geldsäcke schreibe. Als er seinen Rücktritt sodann bereits genommen hatte, da wurde ihm von einigen für die Zeitung maßgebenden freisinnigen Politikern der Vorwurf gemacht, daß er nicht scharf genug gegen den Sozialismus aufgetreten sei. Hier seine mutige Antwort auf diesen persönlichen Angriff: »*Die Pest des Sozialismus existiert für mich nicht, und einer Partei, welche den Krieg gegen den Sozialismus als ihr Losungswort ausgibt, wäre ich nie ein Freund, sondern ein Feind!*« Heutzutage wäre allerdings ein Chefredakteur beim verbreitetsten schweizerischen Freisinnsblatt mit derartigem, von unabhängiger Gesinnung getragenem Urteil über den Sozialismus rein unmöglich.

Das Opfer, das Huber damals durch jenen Rücktritt seiner charakterfesten Ueberzeugung in finanzieller und beruflicher Hinsicht brachte, weil er sich in seinem Freiheitsdrange einer Geldsackpolitik nicht unterzuordnen vermochte, war kein geringes: wurde er doch daraufhin bescheidener Verhörrichter in Trogen im Appenzellerlande, bis er vier Jahre später seine Tätigkeit als Universitätslehrer aufnahm, welchem Beruf er — zuletzt in Bern — bis in sein hohes Alter oblag.

Wir wissen, daß seine Stellung zur sozialdemokratischen Parteibewegung sich seither gewandelt hat. Nach seiner Rückkehr aus Deutschland ist er denn auch in Bern wiederum Mitglied der Freisinnigen Partei geworden. Aber er bemühte sich trotzdem, als Gesetzgeber über den Parteien zu stehen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Arbeiterschaft von der freiheitlichen

und fortschrittlichen Ausgestaltung des Zivilgesetzbuches, die wir im wesentlichen Eugen Huber zu verdanken haben, eine nicht unbeträchtliche Förderung für die Durchsetzung ihrer Ziele erfahren hat. Dies ist zum Beispiel der Fall in der *Frauenfrage,* besonders in der Wahrung der Rechte der selbst erwerbenden Frau sowie in der Schaffung einer sowohl persönlich als auch ökonomisch unabhängigeren Stellung für sie, hauptsächlich durch Einräumung reicher Möglichkeiten auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes. Sodann aber auch, wie oben bereits bemerkt, in der *Fürsorge für die Kinder.* Vor allem jedoch ist für uns von Interesse seine von hohem Idealismus und von vielem Wohlwollen getragene gesetzgeberische Tätigkeit *für eine den Arbeitnehmer möglichst begünstigende Ausgestaltung des Dienstvertragsrechtes.* Dabei ist zunächst zu erwähnen die viel eingehendere Regelung des Arbeitsrechtes im Gegensatz zu den dürftigen Bestimmungen hierüber im alten Schweizerischen Obligationenrecht des Jahres 1881, dessen Revision im Jahre 1909 vor den eidgenössischen Räten zur Durchführung gelangte. Durch einläßliche Behandlung gerade der rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird zugunsten des letzteren, als dem wirtschaftsschwachen Vertragsschließenden, nämlich erreicht, daß sich dieser für seine Ansprüche auf gesetzlich festgelegte Bestimmungen berufen kann, was ihm eine bedeutend bessere Möglichkeit der Wahrung seiner Rechte im Wirtschaftskampfe gewährt. Ferner ist zu sagen, daß Eugen Huber durch Aufnahme einer wohlerwogenen Bestimmung über den *Gesamtarbeitsvertrag* die gesetzliche Grundlage für das *Tarifvertragsrecht* geschaffen hat, also für die Arbeiter und die Gewerkschaften die Möglichkeit, als Organisation — durch eigene Gewerkschaftsführer — mit den Arbeitgebern über Lohn- und sonstige Existenzfragen rechtsgültige Kollektivverträge abzuschließen. Ausgerüstet mit einer reichen Kenntnis dieser damals für den Gesetzgeber noch neuen Materie, hat er es bei den Beratungen hierüber im Nationalrat sehr wohl verstanden, trotz einer im Schoße der nationalrätlichen Kommission beschlossenen Verschlechterung seines Entwurfes, sekundiert von Greulich, jene Bestimmungen einer für die Arbeiterschaft nicht ungünstigen Lösung entgegenzuführen. Wenn sich sodann auch bei anderen Bestimmungen des Dienstvertragstitels der Widerstand von Arbeitgeberseite regte — es waren schon damals ein Bally und ein Sulzer Mitglieder des Rates —, so daß Greulich sein lebhaftes Bedauern über angebrachte »Verböserungen« des ursprünglichen Entwurfes aussprach, so war unter dem Einfluß Hubers immerhin der Widerstand kein so hartnäckiger, daß nicht das erreichte Resultat für die damaligen Verhältnisse der Arbeiterschaft als annehmbar bezeichnet werden kann. Gewiß ist, gemessen am heutigen Stande der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, der damals erzielte Fortschritt ein eher bescheidener gewesen. Wesentlich ist daher die Gesinnung, aus welcher heraus die gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiete in der Gerichtspraxis gehandhabt werden, wobei hauptsächlich den Gewerbegerichten für die Arbeiter- und Angestelltenschaft in der Betätigung einer menschlichen Gesinnung eine ganz besondere Aufgabe erwachsen

ist. Ich bin davon überzeugt, daß Eugen Huber nicht nur beim Dienstvertragsrechte, sondern auch auf anderen Rechtsgebieten — zum Beispiel auf demjenigen der Bauhandwerkerpfandrechte — die heutige Tendenz vieler reaktionär eingestellter Richter, das ihnen eingeräumte freie Ermessen zugunsten des ökonomisch Starken anstatt des wirtschaftlich Schwachen auszunützen, scharf verurteilen würde, wenn er noch lebte!

Nicht nur beim Dienstvertrage, sondern auch sonst in seinem ganzen Gesetzgebungswerke sind es nun aber folgende, im Wesen Eugen Hubers begründete *Momente, welche trotz allem den heutigen Bestrebungen der Arbeiterschaft nach bedeutend mehr Freiheit in wirtschaftlicher und persönlicher Beziehung Fesseln angelegt haben.* Der eine Grund ist sein überaus großes Vertrauen in die ideale Gesinnung der Richter, denen die Pflicht obliegt, das von ihm verfaßte Zivilgesetz in Streitfällen anzuwenden und durch eine fortschrittliche Gerichtspraxis auszubauen. Dieses freie Ermessen ist für diejenigen, in welche ein solches Vertrauen zu setzen nicht am Platze ist, aber auch für diejenigen, welche dieses Vertrauens würdig sind, im Grunde genommen ein zweischneidiges Schwert. Die Zumutung einer derart idealen Gesinnung, wie sie Huber für die Ausübung der eigentlichen richterlichen Tätigkeit vorschwebte, setzt einen weit über den politischen Parteien und Tagesinteressen stehenden Geisteszustand voraus, den Huber selbst gewiß besessen hat, der aber auch bei als tüchtig bekannten Richtern so überaus selten ist. Es gibt in dem von Vermögensrechten so reich durchsetzten Zivilrecht eben leider keine Vorschrift, welche bestimmen würde, daß im Zweifelsfalle zugunsten der wirtschaftlich schwächeren, im Existenzkampfe ausgebeuteten Partei zu entscheiden ist.

Ein weiterer Punkt ist sodann der, daß die starke Betonung der geschichtlichen Ueberlieferung Huber davon abgehalten hat, rechtliche Lösungen vorzuschlagen, welche für die damalige Zeit ein Wagnis bedeutet hätten. Es ist eigentlich eine konservative Einstellung, wenn bei Schaffung eines neuen Zivilgesetzes aus Gründen einer bloß allmählichen Rechtsentwicklung der Fortschritt von der früheren zur neuen Gesetzgebung bloß ein wenig der Zeit folgend sachte weitergeführt wird. Gewiß mögen dabei wegen der damaligen sozialpolitischen Zurückhaltung weiter Volkskreise referendumspolitische Bedenken mitgespielt haben. Dies verhindert aber eben doch — trotz vieler im Gesetze enthaltenen freiheitlichen Bestimmungen — großzügige, in die Zukunft weisende und für die wirtschaftliche Entwicklung der noch nicht geborenen Menschheit unter Umständen lebenswichtige Lösungen. Eine solche Zurückhaltung zeigt sich vor allem in der Eigentumsordnung des Gesetzbuches. Immerhin ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß im Gegensatz zu der nun Gesetz gewordenen erbrechtlichen Bestimmung über den Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen Huber den Staat als Erben schon nach dem großelterlichen Stamm und ohne Nutznießungsansprüche einer weiter zurückreichenden Verwandtschaft eingesetzt wissen wollte, daß er aber damit bei der parlamentarischen Beratung unterlag.

Anderseits ist eben doch festzustellen, daß wegen der zunehmenden Industrialisierung und wegen der Ueberbordung des Kapitalismus die Wirtschaft sich in den letzten Jahrzehnten sprunghafter entwickelt hat, als noch am Ende des letzten Jahrhunderts. Wenn aber schon Goethe gesagt hat, daß sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit von den Vorfahren auf deren Urenkel forterben, so ist eine solche, die Zukunft vorahnende Schau nach dem, was die Enkel für ein Recht bedürfen, für den Gesetzgeber ganz besonders notwendig. Alles läßt sich immerhin nicht voraussehen; am allerwenigsten war dies am Anfange des Jahrhunderts in die Zeit nach dem Weltkriege möglich. Trotz aller im Zivilgesetzbuche enthaltenen freiheitlichen Lösungen ist aber eben doch die Auffassung Eugen Hubers für ihn bezeichnend, wie er diese über »Recht und Rechtsverwirklichung« in einem seiner letzten, im Jahre 1921 erschienenen Werke geäußert hat. Seine Einstellung zu diesen Grundfragen des Rechts hängt mit seiner auf dem kantischen Idealismus und damit auf Ethik begründeten Rechtsauffassung zusammen und damit auch auf der Philosophie seines Freundes Rudolf Stammler, dem er jenes Buch denn auch gewidmet hat. Diese Auffassung trägt — so ansprechend sie auch sein mag — der Tatsache der rücksichtslosen Ausnützung der bürgerlichen Macht bei Schaffung des Rechtes zu wenig Rechnung. Zudem verkleinert sie den ganz bedeutenden Einfluß, den die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Rechtsgestaltung ausüben. Es ist kein Zufall, daß der mit Huber eng verbundene Rudolf Stammler in seinem Buche »Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung« die Lehre von Karl Marx vom juristischen Ueberbau — als notwendige Folge der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse — scharf angegriffen hat. Neuere, insbesondere vom Wiener Sozialdemokraten Dr. Renner unternommene, hervorragende Untersuchungen über die Entstehung des Rechts beweisen mit aller Schärfe eben doch, daß die Wirtschaft die Funktion der Rechtsnorm verschieben, ja sogar in ihr Gegenteil verkehren kann. Wenn Renner sagt, *nur die Kapitalfunktion sei unzerstörbar geblieben und alle Rechtsentwicklung habe nur zu ihrer Vervollkommnung in Reinkultur gedient,* so sind dies eben doch Feststellungen, die jedermann zu denken geben müssen. Danach ist, trotz seines besten Willens, die Freiheit des Gesetzgebers, durch bestimmte Rechtssätze das Ideal der Gerechtigkeit für eine möglichst große Zahl von Volksgenossen zu verwirklichen, eine äußerst beschränkte, weil es letzten Endes die jeweilen gegebenen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse sind, welche das Recht in seiner Ausübung beeinflussen, so daß es danach unmöglich erscheint, ohne Aenderung jener Verhältnisse ein tatsächlich die Gerechtigkeit verwirklichendes Recht zu schaffen.

Wir können unbedenklich dieser Erkenntnis zustimmen und gleichzeitig doch die Verdienste Eugen Hubers hochschätzen, die er sich auch bei der Arbeiterschaft durch Schaffung des Zivilgesetzbuches erworben hat.